

**Satzung**  
**des Vereins der Adoptiv-, Pflege- und Tagespflegeeltern im**  
**Landkreis Aurich (Apfel e. V.)**

**§ 1 Name; Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Adoptiv-, Pflege- und Tagespflegeeltern im Landkreis Aurich (Apfel e. V.)“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aurich.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister Aurich/Ostfriesland eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist, die Lage der Adoptiv-, Pflege- und Tagespflegekinder sowie der sie aufnehmenden Familien zu verbessern.
- (2) Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch
  - a) Förderung von Kontakten der Adoptiv-, Pflege- und Tagespflegeeltern und ihrer Kinder, insbesondere durch die Bildung von Gruppen.
  - b) Unterstützung durch Erfahrungsaustausch und Information
    - in Rechts- und Finanzfragen und im Umgang mit Ämtern und Behörden,
    - in spezifischen Erziehungsproblemen bei Adoptiv-, Pflege- und Tagespflegekindern,
    - im Umgang mit Herkunftsfamilien.
  - c) Vorbereitung und Weiterbildung für Adoptiv-, Pflege- und Tagespflegeeltern.
  - d) Vertretung der Interessen von Adoptiv-, Pflege- und Tagespflegeeltern gegenüber Behörden und Institutionen aller Art.
  - e) Werbung neuer Adoptiv-, Pflege- und Tagespflegeeltern.
  - f) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Werbung um Verständnis für die besonderen Probleme von Pflegekindern und ihren Familien.
  - g) Hilfestellung für Adoptiv- und Pflegekinder.
- (3) Im Bereich der Tagespflege unterstützt der Verein die Tagespflegefamilien des Jugendamtes.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke i. S. d. Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Alle Arbeiten für den Verein erfolgen ehrenamtlich; dabei entstehende Sachkosten können erstattet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Sonstige Zuwendungen

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder.
- (3) Fördermitglieder sind Mitglieder, deren Ziel es ist, den Verein in geeigneter Weise zu fördern und zu unterstützen. Sie sind nicht Mitglied im Landesverband. Sie beziehen keine Mitgliederzeitschrift. Fördermitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist ein beim Vorstand einzulegender Einspruch statthaft; über diesen entscheidet die nach dem Eingang beim Vorstand nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
- (7) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
  - a) Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitteilung des Vorstandes über die beabsichtigte Ausschließung kann im Falle des Zahlungsrückstandes bereits mit der Mahnung verbunden werden.

- b) Gegen den Ausschließungsantrag kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Mitteilung Einspruch beim Vorstand erhoben werden; über diesen entscheidet die nach dem Eingang beim Vorstand nächste Mitgliederversammlung.
  - c) Eine Mitteilung des Vorstandes an ein Mitglied gilt als bewirkt, wenn der Vorstand diesen als eingeschriebenen Brief bei der Post zur Versendung gebracht hat.
- (9) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Zur Deckung der Kosten erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist jeweils jährlich bis zum 31.12. zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in Härtefällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand und
- 2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Personen.

Er setzt sich zusammen aus der/m ersten Vorsitzenden, der/m zweiten Vorsitzenden, dem/r Kassenwart/in, dem/r Schriftführer/in sowie zwei Beisitzer/innen.

- (2) Die Adoptivelterngruppe, die Pflegeelterngruppe und die Tagespflegeelterngruppe sollten je durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n weitere/n Beisitzer/in in den Vorstand zu berufen. Sie/Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit vollem Stimmrecht teil.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann geheime Wahl beschließen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Ersatzwahl. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der Ersatzperson läuft zu dem Zeitpunkt ab, zu dem die des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beendet sein würde.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den erste/n Vorsitzende/n, die/den zweite/n Vorsitzende/n und die/den Kassenwart/in vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere,
  - a) die Aufgaben des Vereins wahrzunehmen und für eine ordnungsgemäße Vermögens- und Kassenverwaltung sowie Rechnungsführung zu sorgen,
  - b) Mitgliederversammlungen vorzubereiten,
  - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tagt bei Bedarf.

Eine Vorstandssitzung muss von der/m ersten Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn drei der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
- (2) Der Vorstand berät und beschließt grundsätzlich mündlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auch auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern, darunter der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Entscheidend ist das Datum des Poststempels. Die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen; diese kann bei besonderer Dringlichkeit zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

- (4) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (5) Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (6) Sie haben das Recht, gehört zu werden.
- (7) Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der von den Erschienenen abgegebenen Stimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Entgegennahme der Jahres-, der Kassen- und der Kassenprüfungsberichte und deren Genehmigungen,
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen für jeweils zwei Jahre; diese dürfen dem Vorstand nicht angehören,
  - g) Auflösung des Vereins.
- (10) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und der folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt. Das Protokoll ist von der/m Versammlungsleiter/in und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut angekündigt werden; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss vorher auf der Tagesordnung gestanden haben und kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Tagesordnungspunkt „Vereinsauflösung“ muss den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

- (2) Die gleiche Versammlung beschließt auch die Liquidatoren.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband der Pflege- und Adoptionseletern e. V., Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Der Bundesverband ist als gemeinnützig anerkannt.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.